

Tarifzuschlag

Ein Versicherungsunternehmen hatte eine neue Tarifserie entwickelt und die Bestandstarife für den Neuzugang geschlossen. Für die Bestandskunden erhob der Versicherer bei einem Wechsel in die neuen Tarife einen pauschalen Zuschlag zur Prämie, den er mit der unterschiedlichen Kalkulationsgrundlage der Tarifwelten begründete. Der Ausgangstarif enthielt neben der reinen Grundprämie einen pauschalen Risikoanteil, um erhöhte Risiken abzudecken. Dieser Risikoanteil sei von allen Versicherten dieser Tarife zu zahlen, unabhängig vom individuellen Risiko. Daneben seien bei einem erhöhten Risiko individuelle Risikozuschläge zu zahlen, die aber aufgrund des pauschalen Risikoanteils relativ gering ausfielen. Die neuen Tarife sähen keinen pauschalen Risikoanteil vor. Es würde lediglich ein Grundbeitrag erhoben. Erhöhte Risiken seien über einen individuellen Risikozuschlag vom einzelnen Kunden zu tragen. Der Versicherer ist der Ansicht, dass der Wegfall des pauschalen Risikoanteils des Ausgangstarifes ausgeglichen werden müsse, da sich ansonsten zwischen Ausgangstarif und Zieltarif eine nicht zu rechtfertigende Lücke ergäbe. Der Ombudsmann war der Ansicht, dass der Beitragszuschlag dem Tarifwechselanspruch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertragsgesetz widersprach, da nur die Erhebung von mehrleistungsbezogenen individuellen Risikozuschlägen zugelassen sind, nicht jedoch die Erhebung eines pauschalen Kalkulationsausgleichs. Der Ombudsmann empfahl dem Versicherer daher, auf den Beitragszuschlag zu verzichten. Der Versicherer ist dem nicht gefolgt.